

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2019

Nr. 2019/357

## Kantonales Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022 Genehmigung und Beitrag aus dem Lotteriefonds für das Jahr 2019

---

### 1. Ausgangslage

Seit 2007 setzt der Kanton Massnahmenpläne zur Gewaltprävention um. Für die Jahre 2015 bis 2018 wurden die einzelnen Massnahmen in einem kantonalen Gewaltpräventionsprogramm vereint, was eine bessere Koordination und Steuerung ermöglichte. Das Programm fokussierte auf die Prävention von Jugendgewalt und häuslicher Gewalt. In der Prävention von Jugendgewalt wurden verschiedene Massnahmen, mehrheitlich im schulischen Setting, aufgebaut und etabliert. Die Nachfrage nach den Angeboten ist gut und konstant. Im Bereich der häuslichen Gewalt sind Bestandesaufnahmen erstellt und mit den relevanten Akteuren aus der Praxis und der kantonalen Behörden der dringendste Bedarf analysiert worden. Dabei zeigte sich Handlungsbedarf vor allem bei der Koordination und Steuerung der Aktivitäten sowie bei den Zuweisungsprozessen in spezifische Gewaltberatungsangebote.

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) für die Schweiz in Kraft getreten. Die Konvention verlangt von der Schweiz Massnahmen im Bereich der Gewaltprävention. Die Umsetzung der Massnahmen liegt dabei grösstenteils in Verantwortung der Kantone.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat sich im Legislaturplan 2017 – 2021 zum Ziel gesetzt, häusliche Gewalt zu reduzieren (SGB 0188/2017; Ziel B.3.1.6). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines neuen, vierjährigen Gewaltpräventionsprogramms. Die etablierten Massnahmen der Gewaltprävention im schulischen Bereich werden weitergeführt und vom Kanton weiterhin unterstützt.

### 2. Kantonales Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022

#### 2.1 Programmentwicklung

Der erhobene Handlungsbedarf im Bereich der häuslichen Gewalt sowie das Legislaturziel, häusliche Gewalt reduzieren zu wollen, rechtfertigen es, den Fokus des Gewaltpräventionsprogramms 2019 – 2022 auf die Prävention in diesem Bereich zu legen.

Das Gewaltpräventionsprogramm 2019 - 2022 wurde von der Fachstelle Prävention des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) in Zusammenarbeit mit dem Fachgremium "Runder Tisch Häusliche Gewalt" entwickelt. Die geplanten Massnahmen des Programms orientieren sich am festgestellten Bedarf und an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Das Kantonale Gewaltpräventionsprogramm umfasst drei Teile:

Im Grundlagenteil (Teil I) werden Begriffe definiert, die gesetzlichen Grundlagen genannt sowie Ausführungen zu Vorkommen, Betroffenengruppen und Schutz- bzw. Risikofaktoren gemacht.

Darauf aufbauend wird im Programmkonzept (Teil II) festgehalten, wo besonderer Handlungsbedarf besteht, welche Zielgruppen angesprochen werden sollen und welche Ziele für das Programm gelten.

Basierend auf dem Programmkonzept ist eine Umsetzungsplanung über die gesamte Programmdauer erarbeitet worden. Diese gibt eine Übersicht über die geplanten Aktivitäten in den kommenden vier Jahren (Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022, Teil II, Anhang 1). Massnahmen sind geplant in den Bereichen

- Präventionsangebote und -projekte: finanzielle Unterstützung von Angeboten zur Stärkung von Konfliktlösekompetenzen, Aufbau und Unterstützung von Beratungsstellen;
- Analysen und Unterstützung: Abklärungen und Entwicklung von Instrumenten zur Früherkennung von und Frühintervention bei häuslicher Gewalt für die Regelstruktur;
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung: Sensibilisierung der Bevölkerung und Vernetzung von Fachpersonen;
- Steuerung: Qualitätssicherung der Massnahmen und Bedarfsprüfung des Angebotes.

Davon ausgehend werden pro Jahr Massnahmenpläne entwickelt, damit aktuelle Erkenntnisse in der Planung des Folgejahres berücksichtigt werden können. Der Massnahmenplan 2019 (Teil III) hält die genauen Ziele und Kosten der geplanten Massnahmen fest.

## 2.2 Programmsteuerung

Häusliche Gewalt ist ein Querschnittsthema. Die Umsetzung des Gewaltpräventionsprogramms erfolgt federführend durch das ASO und wird begleitet durch die kantonale Fachkommission Prävention.

## 2.3 Kosten

Die Gesamtkosten für das Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022 betragen für den Kanton Fr. 1'247'500.00 (vgl. Anhang 2 des Gewaltpräventionsprogramms, Teil II: Ziele und Rahmenbedingungen; Beilage Nr. 2). Projekte und Angebote, die bereits laufen und für welche die entsprechenden Kredite bereits genehmigt wurden ("Mein Körper gehört mir"), sind darin nicht eingerechnet. Für die Finanzierung wird ein Kostendach aus dem Lotteriefonds zur Verfügung gestellt.

Der Regierungsrat prüft und bewilligt die Massnahmenplanung pro Jahr und die jeweilige Budgetierung per Ende Jahr für das Folgejahr. Damit besteht eine gute Kontrolle bezüglich Kosten und Programmvollzug.

## 3. Jahresplanung Gewaltprävention 2019

Im Massnahmenplan 2019 (Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022, Teil III) sind die genauen Ziele und Kosten der geplanten Massnahmen festgehalten. Neben der Weiterführung etablier-

ter Massnahmen wird die Schliessung von Lücken im Beratungsangebot angestrebt. Weiter gilt es, bereits bestehende Unterstützungsinstrumente besser bekannt zu machen.

Für die Umsetzung der Massnahmen 2019, für die noch keine Kreditgenehmigung vorliegt und welche nicht von Dritten finanziert werden, wird ein maximales Kostendach von Fr. 232'000.00 aus dem Lotteriefonds bewilligt.

#### **4. Beschluss**

- 4.1 Das kantonale Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022, bestehend aus dem Grundlagenteil und dem Programmkonzept (Ziele und Rahmenbedingungen), wird genehmigt.
- 4.2 Das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt:
  - 4.2.1 Die Programmleitung zu übernehmen und für die Umsetzung der geplanten Massnahmen zu sorgen;
  - 4.2.2 Dem Regierungsrat jährlich eine detaillierte Jahresplanung über die Umsetzung der geplanten Massnahmen für das Folgejahr zur Genehmigung und Kreditbewilligung vorzulegen.
  - 4.2.3 Der Massnahmenplan 2019 wird genehmigt. Die kantonalen Behörden werden angewiesen und die kommunalen Behörden darum ersucht, diesen im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten umzusetzen bzw. die Umsetzung in ihren Bereichen zu unterstützen.
- 4.3 Für die Umsetzung der Massnahmen 2019, für die noch keine Kreditgenehmigung vorliegt und welche nicht von Dritten finanziert werden, wird ein maximales Kostendach von Fr. 232'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesichert.
- 4.4 Diese Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf der Frist automatisch.
- 4.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 4.6 Die Abteilung Lotteriefonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit (ASO), einzelne Beiträge an Organisationen und Trägerschaften zulasten des Kontos «Lotteriefonds» (Auftrag 82520) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilagen**

- Kantonales Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022: Teil I "Grundlagen"
- Kantonales Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022: Teil II "Ziele und Rahmenbedingungen" mit Anhang 1: Massnahmenplan 2019 – 2022 und Anhang 2: Budget 2019 - 2022
- Kantonales Gewaltpräventionsprogramm 2019 – 2022: Teil III: Massnahmenplanung 2019

## **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, STE, WAL, BOR (2018/078)  
Lotterie- und Sportfonds  
Staatskanzlei  
Aktuariat SOGEKO  
Mitglieder Fachkommission Prävention; Email-Versand durch ASO/SIP  
Mitglieder der Arbeitsgruppe; Email-Versand durch ASO/SIP  
Medien (JAE)